

B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021

des Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

TREUMATA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Bad Camberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	2
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	3
3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	5
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	5
2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung	6
C. Durchführung der Prüfung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
II. Jahresabschluss	9
III. Lagebericht	10
E. Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss	11
I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	12
II. Erläuterungen zum Jahresabschluss	14
1. Vermögenslage	14
2. Finanzlage	17
3. Ertragslage	19
F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags	21
I. Allgemeines	21
II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	22
1. Geschäftsführung	22
2. Betriebskommission	22
III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	22
1. Buchführung und Jahresabschluss	22
2. Wirtschaftsplan	23
IV. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems	24
V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	24
VI. Prüfungsergebnis	24
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	25
H. Schlussbemerkung	29

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 7	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2021
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung (DVFA) und der Schmalenbach Gesellschaft (SG)
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
EKVO	Eigenkontrollverordnung
EstG	Einkommensteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	Kommunalfachausschuss des IDW
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million(en)
Mg	Megagramm
n.a.	nicht anwendbar
p.a.	pro anno (pro Jahr)
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rechnungslegungsstandard
T€	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WP	Wirtschaftsprüfer

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

=====

Auf Grund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg vom 10. September 2021 erteilte uns die Betriebsleitung des

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

– **Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg** –

- im Folgenden kurz „Eigenbetrieb“ oder „Berichtsunternehmen“ genannt -

den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für 2021 gemäß §§ 316 ff HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung Bericht zu erstatten. Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir haben diesen Auftrag im Monat Juni 2022 nach berufsüblichen Grundsätzen durchgeführt. Dabei sind die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung berücksichtigt und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) und „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 400) beachtet worden. Ebenso haben wir die Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben berücksichtigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff unserer Berufssatzung entgegen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis gegenüber Dritten - gelten die vereinbarten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

=====

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss, insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Abfallwirtschaftsbetriebs und die Risiken der künftigen Entwicklung dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht 2021 der Betriebsleitung enthalten folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs:

Das Geschäftsjahr 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebs schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 1.539 nach einem Jahresverlust von T€ 1.717 im Vorjahr ab. Gegenüber dem Planansatz des Wirtschaftsplans (Gewinn T€ 1.874) wurde ein um T€ 335 schlechteres Ergebnis erzielt.

Im Jahr 2021 wurden die Gebühren auf der Grundlage der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 4. Dezember 2020 erhoben.

Die Gesamtgebühreneinnahmen haben im Berichtsjahr T€ 18.094 betragen und liegen um T€ 908 unter den Einnahmen des Vorjahres.

Im Geschäftsjahr 2021 betrug die Menge der angenommenen Abfälle 99.693 Mg, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 3.264 Mg entspricht. Von dieser Menge wurden 97.029 Mg verwertet, 2.664 Mg wurden beseitigt, davon 54 Mg auf der Kreisabfalldéponie Beselich.

Unter Berücksichtigung des Jahresgewinns 2021 ergibt sich ein positives Eigenkapital von T€ 2.404.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 171 auf T€ 21.453 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen T€ 14.690 (Vorjahr: T€ 17.651). Der starke Rückgang resultiert daher, dass im Geschäftsjahr 2021 keine Nachsorgeaufwendungen für Déponierückstellungen mehr eingestellt wurden.

Die Gesamterträge im Berichtsjahr einschließlich Zinsen in Höhe von T€ 22.306 liegen mit T€ 137 über dem Planansatz 2021. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit T€ 20.767 ist um T€ 472 über dem Planansatz von T€ 20.295. Der Jahresgewinn 2021 liegt um T€ 335 unter dem geplanten Jahresgewinn.

Unseres Erachtens ist die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf von der Betriebsleitung im Lagebericht zutreffend dargestellt.

2. Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Betriebsleitung hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebs getroffen:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2022 auf Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2021. Für das Jahr 2022 ergeben sich im Vergleich zum Jahr 2021 im Bereich der Haushalte um € 3,24 höhere personenbezogene Gebühren.

Für das Geschäftsjahr 2022 sind T€ 22.258 Gesamterträge geplant, denen stehen Aufwendungen von T€ 22.938 gegenüber und somit ein Planverlust von T€ 680. In welchem Umfang eine Gebührenerhöhung für das Jahr 2023 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Aufgrund steigender Kosten ist auch für 2023 mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen.

Für das Jahr 2022 sind Investitionen in Höhe von T€ 1.528 vorgesehen. Zur Finanzierung der Investitionen ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand.

Die Geldanlagen werden zwar bei Banken getätigt, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehören und die angelegten Beträge sind nach Aussage der Banken voll besichert, jedoch besteht im Rahmen einer systemischen Bankenkrise das Risiko eines teilweisen oder vollen Ausfalls. Eigenbetriebe sind kommunale Unternehmen ohne eigenen Rechtspersönlichkeit und bilden ein eigenes rechtlich unselbständiges kommunales Sondervermögen. Demzufolge werden sie wie die sie tragende Gebietskörperschaft behandelt, die für Anlagen ab 1. Oktober 2017 nicht mehr vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. geschützt wird. Für vor dem 1. Oktober 2017 getätigte Einlagen von Eigenbetrieben, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz. Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur noch getätigt, die über die gesetzliche vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Da die Zinssätze dieser Institute deutlich unter denen der privaten Banken liegen, ist mittelfristig mit einem Rückgang der Zinserträge zu rechnen.

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche Anforderungen, sodass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da seit dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seit diesem Zeitpunkt deutlich zurückgegangen.

Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für die Deponienachsorge auf einen Betrag von T€ 71.674. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster ist ein Betrag von T€ 188.148 zu bilden. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag handelsrechtlich um T€ 116.474 zu niedrig angesetzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen stellen die Aussagen der Betriebsleitung im Lagebericht die voraussichtliche zukünftige Entwicklung sowie die wesentlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung

nach unserer Auffassung plausibel und folgerichtig dar. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat bis auf die zu niedrige Deponienachsorgerückstellung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse des Berichtsunternehmens geben wir in Anlage 6 zu diesem Bericht wieder.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Eigenbetriebs wesentlich beeinträchtigen oder dessen Bestand gefährden können.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir darauf hin, dass die Rückstellung für Deponienachsorge nach dem vorliegenden Gutachten um T€ 116.474 zu niedrig ausgewiesen ist.

Würde die Rückstellung zum 31. Dezember 2021 in der laut Gutachten richtigen Höhe von T€ 188.148 gebildet, wäre ein negatives Eigenkapital in Höhe von - T€ 114.070 auszuweisen und der Eigenbetrieb wäre buchmäßig überschuldet.

Der Fortbestand des Eigenbetriebs ist jedoch nicht gefährdet, da gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes Verluste, sofern sie nicht innerhalb von fünf Jahren durch Gewinne getilgt werden, durch den Landkreis Limburg-Weilburg auszugleichen sind.

2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über die bei der Durchführung unserer Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang, Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie ggf. einschlägige Normen der Betriebsatzung.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass die Bewertung der Nachsorgerückstellung gegen § 253 Abs. 1 HGB verstößt. Der Eigenbetrieb hat die Rückstellung für die Depo-nienachsorge mit einem Betrag von T€ 71.674 gebildet. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster ist ein Betrag von T€ 188.148 zu passivieren. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag handelsrechtlich um T€ 116.474 zu niedrig angesetzt.

Aufgrund dessen, dass der Rückstellungsbedarf stichtagsbezogen und laut Gutachten um den Betrag von T€ 116.474 zu niedrig ausgewiesen wird, ergibt sich als Konsequenz, dass wir nur einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilen können.

C. Durchführung der Prüfung

=====

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Berichtsunternehmens für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und die an uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Berichtsunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, waren ebenso wie auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards, Richtlinien, Stellungnahmen und Hinweisen vorgenommen. Ebenso haben wir die IDW-Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen (PH 9.450.1) und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (PH 9.400.3) berücksichtigt.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lage-

bericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Um die Prüfungsrisiken besser einzuschätzen und zu einer vorläufigen Beurteilung der Lage des Berichtsunternehmens und des internen Kontrollsystems und Risikomanagements des Eigenbetriebs zu gelangen, dienten uns Auskünfte der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs sowie die fortlaufenden Protokolle der Sitzungen der Gremien. Außerdem ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden, in dem die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt sind.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereiche ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Finanzanlagen und liquide Mittel
- Vollständigkeit, Entwicklung und Bewertung der Rückstellungen
- Betriebliche Aufwendungen

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Bei der Prüfung der Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung haben wir uns auf die Ermittlungen der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH gestützt.

Unsere nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen Fragenkatalog zur Geschäftsführungsprüfung (IDW PS 720) vorgenommen. Der Nachweis der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in 2021 ist diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt.

Die Betriebsleitung hat uns bereitwillig alle gewünschten Auskünfte und Nachweise erteilt. Sie bestätigte darüber hinaus schriftlich die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht.

D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

=====

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Geschäftsvorfälle des Berichtsjahrs wurden EDV-gestützt unter Verwendung der Software der „DATEV“ erfasst. Diese Software wird für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen extern.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bilanzvorträge zum 1. Januar 2021 stimmen mit den Schlussbilanzwerten des geprüften und am 1. September 2021 mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 überein.

Im Übrigen sind die Bücher des Eigenbetriebs ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung, das Buchführungssystem, die Inventarisierung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

II. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Berichtunternehmens entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und der Stetigkeitsgrundsatz sind - bis auf die Rückstellung für die Deponienachsorge - beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Vorschriften des HGB und des EigBGes über die Rechnungslegung von Eigenbetrieben entsprechend §§ 23, 24 EigBGes aufgestellt. Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben, § 25 EigBGes wurde beachtet.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach §§ 22, 27 Abs. 2 EigBGes den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften.

Die Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag und das Stammkapital zum Nennbetrag bewertet. Wertminderungen und bis zur Bilanzaufstellung erkennbare Risiken sind grundsätzlich durch Rückstellungen oder Abschreibungen berücksichtigt.

III. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Berichtsunternehmens. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung wurden beachtet und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HBG erforderlichen Angaben.

E. Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss

=====

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Abschlussprüfer hat auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen. Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht berichten wir nachfolgend.

Nach § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur mit der Einschränkung, dass die Rückstellung für Deponienachsorge in der Bilanz nicht in Höhe des sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden Betrages angesetzt wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs im Sinne der Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt, wie es sich aus einer Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ergibt.

Da unser eingeschränkter Bestätigungsvermerk eine positive Beurteilung zu den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung enthält, halten wir in diesem Fall die vorgenommenen Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 und 5 für sinnvoll und erforderlich.

Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster im März 2022 eingeholt, welches auf dem ausführlichen Gutachten der IWA vom Januar 2011 aufbaut. Die handelsrechtliche Abzinsung erfolgte über die Durationsmethode und einheitlicher ermittelter Diskontierungssätze für die Ablagerungsbereiche A, B und C. Zukünftige Preissteigerungen wurden mit 2,0% p.a. und eine Nachsorge von 100 Jahren zugrunde gelegt, damit ein Nachsorgeende 2121. Daraus ergibt sich eine Rückstel-

lung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31. Dezember 2021 zu bilden wäre in Höhe von T€ 188.148. In der Bilanz ist zum 31. Dezember 2021 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von T€ 71.674 ausgewiesen. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um T€ 116.474 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Durch die Zuführung der Rückstellung für Deponienachsorge bis zur Höhe des nach dem Gutachten ermittelten Betrages würde es zu einer bilanziellen Überschuldung des Eigenbetriebs kommen. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebs ist der Landkreis Limburg-Weilburg in der Verpflichtung seinen Eigenbetrieb mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Da keine anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten erkennbar sind, gehen wir von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierung und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenstände und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen). Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenstände und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt. Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzungen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 3). Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht dem Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen. Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten.

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht - mit Ausnahme der Nachsorgerückstellung - den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem § 22 EigBGes nichts anderes ergibt, und ist im Anhang dargestellt. Der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang (Anlage 3).

Angaben auf Grund von Vorschriften, denen wahlweise in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang entsprochen werden kann, wurden der besseren Übersicht wegen grundsätzlich im Anhang gemacht. Der Anhang enthält alle für das Berichtsunternehmen zutreffenden Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB i. V. mit § 25 EigBGes. Der Anlagennachweis im Anhang entspricht dem Formblatt 4 zum Eigenbetriebsgesetz.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - mit Ausnahme der Nachsorgerückstellung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens vermittelt.

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens sowie dessen Entwicklung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse im folgenden Abschnitt analysierend dargestellt.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen	(1)				
Immaterielle Vermögensgegenstände	111	0,2	134	0,2	- 23
Sachanlagen	16.383	20,6	17.062	22,0	- 679
Finanzanlagen	43.003	54,1	46.808	60,3	- 3.805
langfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit > 1 Jahr)	59.497	74,9	64.004	82,5	- 4.507
Umlaufvermögen					
Vorräte	35	0,0	35	0,0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.045	1,3	652	0,9	+ 393
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	413	0,5	409	0,5	+ 4
liquide Mittel	18.493	23,3	12.447	16,1	+ 6.046
kurz- und mittelfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit < 1 Jahr)	19.986	25,1	13.543	17,5	+ 6.443
Gesamtvermögen:	79.483	100,0	77.547	100,0	+ 1.936

- 15 -

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Passiva					
Eigenkapital (3)					
Stammkapital	971	1,2	971	1,3	0
Rücklagen	0	1,2	1.590	2,0	- 1.590
Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	- 106	- 0,1	21	0,0	- 127
Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 1.539	+ 1,9	- 1.717	- 2,2	+ 3.256
	<u>2.404</u>	<u>3,0</u>	<u>865</u>	<u>1,1</u>	<u>+ 1.539</u>
Sonderposten für Investitionszuschüsse					
	46	0,1	55	0,1	- 9
Fremdkapital					
langfristig (Restlaufzeit > 1 Jahr)					
langfristige Rückstellungen (4)	71.918	90,5	72.068	92,9	- 150
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (5)	2.142	2,7	2.502	3,2	- 360
langfristige Passiva	<u>76.510</u>	<u>96,3</u>	<u>75.490</u>	<u>97,4</u>	<u>+ 1.020</u>
mittel- und kurzfristig (Restlaufzeit < 1 Jahr)					
kurzfristige Rückstellungen (4)	383	0,5	188	0,2	+ 195
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (5)	363	0,5	353	0,5	+ 10
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.498	1,9	825	1,0	+ 673
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	262	0,3	274	0,4	- 12
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	467	0,5	417	0,5	+ 50
kurzfristige Passiva	<u>2.973</u>	<u>3,7</u>	<u>2.057</u>	<u>2,6</u>	<u>+ 916</u>
Gesamtkapital:	<u>79.483</u>	<u>100,0</u>	<u>77.547</u>	<u>100,0</u>	<u>+ 1.936</u>

Das Verhältnis von Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital zum Anlagevermögen (Goldene Bilanzregel) beträgt 128,6 % (Vorjahr 117,9 %) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,7%-Punkte erhöht.

Das Umlaufvermögen abzüglich den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Working Capital) veränderte sich von + T€ 11.486 auf + T€ 17.013. Hierbei wirken sich in erster Linie die gestiegenen liquiden Mittel.

Die Bilanzsumme ist um T€ 1.936 auf insgesamt T€ 79.483 (Vorjahr T€ 77.547) geklettert. Auf der Aktivseite erhöhten sich insbesondere die liquiden Mittel (+ T€ 6.046). Der Anstieg auf der Passivseite resultiert in erster Linie aus dem gestiegenen Eigenkapital durch den Jahresgewinn 2021 und höheren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag.

zu (1) Anlagevermögen

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Anlageintensität) verminderte sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die gesunkenen Finanzanlagen. Die Anlageintensität ist im Verhältnis zum Vorjahr von 97,4 % auf 96,3 % zurückgegangen. Anlageinvestitionen von T€ 939 standen Abgänge von T€ 4.000 und Abschreibungen von T€ 1.446 gegenüber.

zu (2) Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 betragen die liquiden Mittel T€ 18.493 nach T€ 12.447 im Vorjahr.

Die Liquiditätsgrade entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2021	31.12.2020
	%	%
Liquidität 1. Grades	622,0	605,1
Liquidität 2. Grades	671,1	656,7
Liquidität 3. Grades	672,3	658,4

zu (3) Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.539, was dem Jahresgewinn des Berichtsjahrs entspricht. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 3,0 % nach 1,1 % im Vorjahr.

zu (4) Rückstellungen

Die langfristigen Rückstellungen (T€ 71.918) betreffen die Deponienachsorge mit T€ 71.474 und die Rückbauverpflichtungen der Kompostierungsanlage Grävneek und der Photovoltaikanlagen mit T€ 444.

Für die Berechnung der Nachsorgekosten wurde im März 2022 ein ingenieurtechnisches Gutachten erstellt, wonach die Nachsorgerückstellung handelsrechtlich in Höhe von T€ 188.148 zum Bilanzstichtag zu passivieren ist. Der ausgewiesene Bilanzansatz ist unter dem Betrag angesetzt und um T€ 116.474 zu niedrig.

zu (5) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Geschäftsjahr 2021 um T€ 350 gesunken. Darlehen sind im Berichtsjahr keine aufgenommen worden.

2. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung des Unternehmens gibt der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 "Kapitalflussrechnung" (DRS 2) Auskunft, der auch von Unternehmen angewendet werden soll, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung erstellen (DRS 2 Abs. 3):

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Veränderung T€
1. Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 1.539	- 1.717	+ 3.256
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 1.446	+ 1.210	+ 236
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 45	+ 4.082	- 4.037
4. -/+ Gewinn/Verlust aus Anlageabgängen	0	0	0
5. - Auflösung Sonderposten	- 9	- 20	+ 11
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 397	+ 6.791	- 7.188
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 711	- 317	+ 1.028
8. Zinserträge/Zinsaufwendungen	- 479	- 609	+ 130
9. = Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Cash Flow)	+ 2.856	+ 9.420	- 6.564
10. + Finanzerträge	+ 622	+ 752	- 130
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 4.000	+ 6.000	- 2.000
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 939	- 7.634	+ 6.695
13. = Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	+ 3.683	- 882	+ 4.565
14. + Einzahlungen aus Zuschüssen	0	+ 42	- 42
15. - Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten incl. Zinsabgrenzung	- 350	- 393	+ 43
16. - Zinsaufwendungen	- 143	- 143	0
17. = Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 493	- 494	+ 1
18. +/- Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 9., 13. und 17.)	+ 6.046	+ 8.044	- 1.998
19. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 12.447	+ 4.403	+ 8.044
20. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+ 18.493	+ 12.447	+ 6.046

Die Cash Flow-Analyse des Berichtsunternehmens zeigt, dass sich der Finanzmittelbestand um T€ 6.046 auf T€ 18.493 erhöht hat.

Die Erhöhung des Finanzmittelbestandes ist insbesondere auf den positiven langfristigen Cash Flow aus Jahresüberschuss und Abschreibungen (+ T€ 2.985) und Einzahlungen aus der Rückzahlung von Finanzanlagen mit T€ 4.000 zurückzuführen. Dem standen insbesondere Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (- T€ 939) gegenüber.

Die stichtagsbezogene Liquidität stellt sich wie folgt dar:

	2021	2020
	T€	T€
Flüssige Mittel (Finanzmittelfonds)	18.493	12.447
abzüglich:		
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	- 2.973	- 2.057
Barliquidität = Liquidität 1. Grades	15.520	10.390
zuzüglich:		
Liefer- und Leistungsforderungen	1.045	652
Einzugsbedingte Liquidität = Liquidität 2. Grades	16.565	11.042
zuzüglich:		
Sonstige kurzfristige Aktiva	448	444
Working capital = Liquidität 3. Grades	17.013	11.486
zuzüglich:		
Übrige Aktiva abzüglich übrige Passiva	- 14.609	- 10.621
= Eigene Mittel	2.404	865

Sämtliche Liquiditätsgrade haben sich im Berichtsjahr verbessert.

3. Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich – wie aus nachfolgender Gliederung ersichtlich – dar:

		2021		2020		Veränderungen T€
		T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	(1)	21.624	100,0	20.820	100,0	+ 804
Gesamtleistung		21.624	100,0	20.820	100,0	+ 804
Sonstige betriebliche Erträge		60	0,3	37	0,2	+ 23
Materialaufwand	(2)	- 2.411	- 11,2	- 2.306	- 11,1	- 105
Rohergebnis		19.273	89,1	18.551	89,1	+ 722
Personalaufwand	(3)	- 2.048	- 9,5	- 1.995	- 9,6	- 53
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 1.446	- 6,7	- 1.210	- 5,8	- 236
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(4)	- 14.691	- 67,9	- 17.651	- 84,8	+ 2.960
Betriebsergebnis		+ 1.088	+ 5,0	- 2.305	- 11,1	+ 3.393
Finanzerträge		622	2,9	752	3,6	- 130
Zinsaufwendungen		- 143	- 0,7	- 143	- 0,7	0
Finanzergebnis		+ 479	+ 2,2	+ 609	+ 2,9	- 130
Ertragsteuern		- 5	0,0	- 5	0,0	0
Ergebnis nach Steuern		+ 1.562	+ 7,2	- 1.701	- 8,2	+ 3.263
Sonstige Steuern		- 23	- 0,1	- 16	- 0,1	- 7
Jahresergebnis	(5)	+ 1.539	+ 7,1	- 1.717	- 8,2	+ 3.256

=====

zu (1) Umsatzerlöse

Im Berichtsjahr erhöhten sich die Umsatzerlöse um T€ 804 auf T€ 21.624. Mehrerlöse ergeben sich insbesondere bei den Direktanlieferungen/ Papiererlösen aus gestiegenen Erlösen aus der Altpapierverwertung und bei den sonstigen Umsatzerlösen.

Die Umsatzrentabilität beträgt durch den Jahresgewinn + 7,1 % im Berichtsjahr 2021 (im Vorjahr - 8,2 %).

zu (2) Materialaufwand

Die Materialaufwandsquote erhöhte sich leicht von 11,1 % auf 11,2 % in 2021.

zu (3) Personalaufwand

Die Personalaufwandsquote liegt bei 9,5 % (im Vorjahr: 9,6 %). Der Stellenplan für das Jahr 2021 enthält 37 Stellen, von denen auch alle besetzt waren.

zu (4) sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr T€ 14.690 (im Vorjahr: T€ 17.651). Der Rückgang ergibt sich in erster Linie daher, dass im Geschäftsjahr 2021 keine Nachsorgeaufwendungen für Deponierückstellungen mehr erfolgten.

zu (5) Jahresergebnis

Im Berichtsjahr ergibt sich bei gestiegenen Umsatzerlösen und stark gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie einem schlechteren Finanzergebnis ein Jahresgewinn von T€ 1.539 (im Vorjahr: Jahresverlust von T€ 1.717).

F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

=====

I. Allgemeines

Bei unserer nach § 53 HGrG erweiterten Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse“ nach § 53 HGrG (IDW PS 720) folgende Punkte besonders berücksichtigt:

Geschäftsführungsorgane

Richtige Besetzung der Geschäftsführungsorgane, Über- und Unterbesetzung, Zweckmäßigkeit der Ressortabgrenzungen sowie Vorhandensein und Wirksamkeit von Geschäftsordnungen.

Aufsichtsorgane

Entsprechen die Aufsichtsorgane den Bestimmungen und lässt ihre Organisation eine wirksame Tätigkeit zu und sind sie den Vorschriften (Gesetz, Satzung) entsprechend tätig geworden.

Wirtschaftsplan

Liegt ein Wirtschaftsplan vor und wurde dieser eingehalten oder bestehen signifikante Abweichungen.

Geschäfte

Sind die Geschäfte des Eigenbetriebs mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Betriebssatzung und den Beschlüssen des Kreistags und der Betriebskommission geführt worden. Liegen risikoreiche, ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vor.

(vgl. Anlage 7: Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Geschäftsführung

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 3 der Betriebssatzung niedergelegt.

Die Betriebskommission hat die Tätigkeit der Betriebsleitung in entsprechender Anwendung des § 7 EigBGes zu überwachen. Außerdem obliegt ihr die Zustimmung zu einer Anzahl von Geschäften. Diese ergeben sich im Einzelnen aus § 5 der Betriebssatzung sowie der Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg.

Das Berichtswesen der Betriebsleitung an die Betriebskommission entspricht der Betriebssatzung.

Nach unseren Feststellungen wurde nach den bestehenden Organisationsvorschriften verfahren. Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sind sachgerecht geregelt. Im Übrigen verweisen wir auf Anlage 7 zu diesem Bericht.

2. Betriebskommission

Die Betriebskommission, die die Betriebsleitung des Eigenbetriebs berät und überwacht, hat im Berichtszeitraum vier Sitzungen abgehalten. Die Betriebskommissionsprotokolle haben wir eingesehen.

III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

1. Buchführung und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Wie unter D. "Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung" ausgeführt wurde, entspricht die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanz- und Investitionsplan und dem Stellenplan.

	Soll 2021 T€	Ist 2021 T€	ergebniswirksame Abweichung T€
Umsatzerlöse	21.453	21.624	+ 171
Sonstige betriebliche Erträge	10	60	+ 50
Betriebliche Erträge insgesamt	21.463	21.684	+ 221
Materialaufwand	- 2.318	- 2.411	- 93
Personalaufwand	- 2.200	- 2.048	+ 152
Abschreibungen	- 1.627	- 1.446	+ 181
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 13.994	- 14.691	- 697
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	- 20.139	- 20.596	- 457
Betriebsergebnis	+ 1.324	+ 1.088	- 236
Finanzerträge	706	622	- 84
Zinsaufwendungen	- 140	- 143	- 3
Finanzergebnis	+ 566	+ 479	- 87
Ertragsteuern	0	- 5	- 5
Ergebnis nach Steuern	+ 1.890	+ 1.562	- 328
Sonstige Steuern	- 16	- 23	- 7
Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 1.874	+ 1.539	- 335

Der Vergleich mit den Zahlen des Jahresabschlusses zeigt, dass dem Plangewinn von T€ 1.874 ein Jahresgewinn von T€ 1.539 gegenübersteht, wobei die betrieblichen Erträge höher und die betrieblichen Aufwendungen insgesamt ungünstiger ausgefallen sind als ursprünglich geplant, sodass das Betriebsergebnis um T€ 236 unter dem Planansatz liegt. Bei einem schlechteren Finanzergebnis infolge geringerer Finanzerträge und der Steuern ergibt sich ein Jahresgewinn von T€ 1.539, der um T€ 335 unter dem geplanten Jahresgewinn liegt.

IV. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i.S.d. § 91 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 7.

V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Nach unseren Untersuchungen hat sich die Betriebsleitung nach Gesetz und Satzung gehalten und hat insbesondere die hiernach erforderlichen Zustimmungen der Betriebskommission bzw. des Kreistages eingeholt.

VI. Prüfungsergebnis

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen des Berichtsunternehmens geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

=====

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 15. Juni 2022 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
– Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg –

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt E.I.1. „Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsberichts beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und um Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen. Der Rückstellungsbedarf zum Bilanzstichtag wurde in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster mit T€ 188.148 ermittelt. Zum 31. Dezember 2021 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 71.674 gebildet. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag um T€ 116.474 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

H. Schlussbemerkung

=====

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 15. Juni 2022 erteilten eingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt G. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“. Der Bestätigungsvermerk selbst findet sich in Anlage 5.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Bad Camberg, 15. Juni 2022

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

AKTIVA

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		110.547,50	134.253,00	
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.995.198,99		6.151.611,49	
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44		268.453,44	
3. Bauten auf fremden Grundstücken	2.413.998,47		2.582.964,47	
4. Maschinen und maschinelle Anlagenn	5.635.301,50		6.342.421,50	
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.017.483,39		1.683.353,48	
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	52.353,81		33.134,66	
		16.382.789,60	17.061.939,04	
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	3.003.053,52		2.807.939,82	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	40.000.000,00		44.000.000,00	
		43.003.053,52	46.807.939,82	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		35.016,00	35.016,00	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.045.224,12		651.992,18	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	295.226,28		376.420,55	
		1.340.450,40	1.028.412,73	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		18.492.721,93	12.447.049,23	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		118.150,81	32.785,75	
		<u>79.482.729,76</u>	<u>77.547.395,57</u>	

PASSIVA

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		971.454,58	971.454,58	
II. Rücklagen				
Gebührenaufgleichsrücklage		0,00	1.589.655,36	
III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		-106.158,87	21.555,84	
IV. Jahresgewinn/Jahresverlust		<u>1.538.609,55</u>	<u>-1.717.370,07</u>	
		2.403.905,26	865.295,71	
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		46.298,19	55.077,19	
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		72.300.578,45	72.255.704,71	
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.504.722,98		2.854.817,42	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 362.955,31 (i. Vj. € 352.752,89)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.497.792,21		825.398,75	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 1.497.792,21 (i. Vj. € 825.398,75)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	262.311,33		274.603,61	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 262.311,33 (i. Vj. € 274.603,61)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten	467.121,34		416.498,18	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
€ 467.121,34 (i. Vj. € 416.498,18)				
- davon aus Steuern				
€ 85.676,81 (i. Vj. € 79.917,24)				
		<u>4.731.947,86</u>	<u>4.371.317,96</u>	
		<u>79.482.729,76</u>	<u>77.547.395,57</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung

vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

	2021	2020
€	€	€
1. Umsatzerlöse	21.624.093,97	20.820.294,76
2. sonstige betriebliche Erträge	59.995,94	36.920,05
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	130.758,99	118.848,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.280.421,23</u>	<u>2.187.524,82</u>
	2.411.180,22	2.306.373,29
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.596.773,68	1.539.732,29
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>451.648,62</u>	<u>454.889,27</u>
- davon für Altersversorgung € 136.866,55 (Vorjahr € 138.364,66)	2.048.422,30	1.994.621,56
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.446.432,69	1.210.015,37
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.690.434,97	17.650.652,43
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	621.724,55	752.236,32
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>142.562,07</u>	<u>143.536,02</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>5.199,00</u>	<u>5.510,13</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>1.561.583,21</u>	<u>-1.701.257,67</u>
11. Sonstige Steuern	<u>22.973,66</u>	<u>16.112,40</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust	<u>1.538.609,55</u>	<u>-1.717.370,07</u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

65614 Beselich

ANHANG 2021

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden.

1. Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016, aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden. Die Ansätze und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB und §§ 264 bis 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Gliederung der Bilanz erfolgte aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die allgemeinen Deponiebauten wurden linear auf das Jahr 2020 abgeschrieben. Die Herstellungskosten der Basisabdichtung der Deponie wurden bereits in den Vorjahren auf den Erinnerungswert abgeschrieben. Die sonstigen Vermögensgegenstände werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 250 € bis 1.000 € wurden einem Sammelposten zugeführt und mit 20 % abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten (§ 253 I 1 HGB).

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 IV HGB).

Die übrigen Forderungen wurden zum Erfüllungsbetrag und die flüssigen Mittel zum Nominalwert bewertet.

Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 II 1 HGB).

Die Rückstellung für Deponienachsorge wird auf Basis des im Jahr 2021 aktualisierten Gutachtens des Ingenieurbüros IWA GmbH aus dem Jahre 2011 ermittelt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 2 HGB).

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der Anlagenspiegel auf Blatt 14.

Aktivseite:

A. Anlagevermögen

Die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens entwickelten sich im Jahr 2021 wie folgt:

	Euro
Stand 01.01.2021	17.196.192,04
Zugänge 2021	743.578,75
Abgänge 2021	1,00
	<hr/>
	17.939.769,79
Abschreibungen 2021	1.446.432,69
Stand 31.12.2021	<u>16.493.337,10</u>

Die Zugänge des Jahres 2021 betreffen:

	Euro	Euro
Anlagen im Bau	40.358,86	
Gebäude u. Außenanlagen	131.523,82	
EDV-Software	4.366,11	
Betriebsausstattung	263.234,17	
Fuhrpark	241.683,13	
Büroeinrichtung	26.353,55	
GWG Sammelposten	36.059,11	
	<hr/>	
Summe Zugang Anlagevermögen		<u>743.578,75</u>

Bei den "Anlagen im Bau" handelt es sich um Kosten für die Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems sowie der Neugestaltung der Homepage.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Gesamtsumme der Finanzanlagen beträgt 40,0 Mio. € (Vorjahr: 44,0 Mio. €).

B. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bestände (Festwerte) an Vorräten für Diesel, Heizöl, Chemikalien sowie Abfallsäcken wurden zum 31.12.2019 ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Für das allgemeine Delkredererisiko für Forderungen aus Anlieferungen an die Kreisabfalldeponie wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 0,5 % vorgenommen. Für die Forderungen aus der Haushaltsgebührenveranlagung wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 1 % vorgenommen.

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro
Forderungen aus Gebührenveranlagung	544.285,91
Übrige	561.652,03
Zwischensumme:	1.105.937,94
Abzüglich:	
Einzelwertberichtigung	./ 55.413,82
Pauschalwertberichtigung	./ 5.300,00
	<u>1.045.224,12</u>

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum 31.12.2021 295 T€. Davon entfallen 283 T€ auf Forderungen von Festgeldzinsen und 12 T€ auf sonstige Verrechnungen.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2021 betrug 18.492.721,93 €.

Passivseite

Erläuterung zur Kapitalentwicklung

Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	Euro	Euro
Stammkapital		971.454,58
Verlustvortrag hoheitlich	- 152.801,65	
Gewinnvortrag Energiegewinnung	<u>46.642,78</u>	
Saldo	- 106.158,87	
Jahresgewinn 2021	<u>1.538.609,55</u>	<u>1.432.450,68</u>
		<u>2.403.905,26</u>

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 1,539 Mio. € resultiert aus einem Verlust aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 319 T€ und einem Gewinn aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1,858 Mio. €. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresgewinn 2021 aus dem hoheitlichen Bereich der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Rückstellungen berücksichtigen im Wesentlichen Kosten für Deponienachsorge in Höhe von 71.674.216,45 €. Im Jahr 2021 wurden erstmalig keine Zuführungen zur Deponienachsorgerückstellung vorgenommen. Weitere Rückstellungen wurden gebildet für den Rückbau von Photovoltaikanlagen mit 114.200,00 €, für Archivierungskosten mit 2.000,00 €, Überstunden, Urlaubsansprüche und sonstige Rückstellungen mit 165.300,00 €, für den Rückbau der Kompostierungsanlage in Weinbach-Gräveneck 329.862,00 €. Die Rückstellung für die Abschlusserstellung und -prüfung wurde auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt der Rückstellungsspiegel auf Blatt 15.

Die Restlaufzeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten zeigt der Verbindlichkeitspiegel auf Blatt 16.

Im Jahr 2021 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Es wurden keine Sondertilgungen getätigt. Die Regeltilgung betrug 345.025,38 €.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Aus den Verrechnungen der Stände der Debitoren und Kreditoren ergibt sich zum 31.12.2021 ein Saldo in Höhe von 262.311,33 €.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen:

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2021 T€	2020 T€	Veränderung T€
Haushalte und Gewerbe	17.367	18.378	./.
Direktanlieferungen + Papiererlöse	2.445	1.033	1.412
Einspeisevergütung Photovoltaik	335	368	./.
Verwertungserlöse	./.	16	277
Überkopflader	12	16	./.
Bioabfall und Kompost	183	169	14
Sonstige Umsatzerlöse	1.055	352	703
Duales System Deutschland	243	243	0
Summe	21.624	20.820	804

Die Einnahmen aus Haushalten und Gewerbe (Gebührenveranlagung) liegen 1,011 Mio. € unter dem Ergebnis des Vorjahres. Die Minderung ist im Wesentlichen auf die Gebührensenkung der Personengebühr zurückzuführen. Darüber hinaus wurden auch viele Gefäße, die im Rahmen der Einführung des Tonnenidentsystems kostenpflichtig wurden, abbestellt.

Die Mehreinnahmen bei den Direktanlieferungen/Papiererlösen resultieren aus gestiegenen Erlösen aus der Altpapierverwertung.

Die Einnahmen bei der Einspeisevergütung Photovoltaik betragen 335 T€ und liegen 33 T€ unter den Einnahmen des Vorjahres.

Die Mehreinnahmen bei den Sonstigen Umsatzerlösen resultieren im Wesentlichen aus der neuen Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen, auf deren Grundlage sich die dualen Systeme an den Sammelkosten für das Altpapier beteiligen müssen. Des Weiteren sind erstmalig die Einnahmen aus dem Pachtvertrag für das Kompostwerk Niederstein in Beselich für ein ganzes Jahr enthalten.

Die Minderung bei den Verwertungserlösen sind ursächlich auf Korrekturen der Abrechnungen der Vorjahre für die Deponiegasverwertung zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2021	2020	Veränderung	
	T€	T€	T€	
Sonstige Erträge und Erstattungen	57	21		36
Sonstige regelmäßige Erträge	0	9	./.	9
Minderungen von Wertberichtigungen	1	1		0
Auflösung von Rückstellungen	2	6	./.	4
Summe	60	37		23

Erläuterungen zu den Aufwendungen:

Erläuterungen zu den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogenen Leistungen:

Die Aufwendungen für Treibstoffe und Strom belaufen sich auf 90 T€ (Vorjahr: 95 T€).

Die Aufwendungen für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sind auf 1,937 Mio. € (Vorjahr: 1,797 Mio. €) gestiegen. Diese Erhöhung ergibt sich aus vertraglichen Änderungen.

Die Gesamtaufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich auf 2,280 Mio. € (Vorjahr: 2,188 Mio. €). Diese Erhöhung der Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus höheren Kosten für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen, denen geringere Kosten für die Sickerwasserreinigung gegenüberstehen.

Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Die Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beläuft sich auf 14,690 Mio. € (Vorjahr: 17,651 Mio. €).

Im Detail haben sich die Positionen wie folgt entwickelt:

Die Aufwendungen für Einsammelkosten belaufen sich auf 5,322 Mio. € (Vorjahr: 5,006 Mio. €). Die höheren Kosten resultieren aus der Einrichtung von Grünschnittsammelstellen sowie der vertraglich geregelten Preisgleitklausel.

Die Aufwendungen für die Restabfallbehandlung sind auf 5,415 Mio. € (Vorjahr: 5,257 Mio. €) gestiegen. Die höheren Aufwendungen resultieren aus Preissteigerungen für die Anlieferungen von Siedlungsabfall und Sperrmüll.

Nachsorgeaufwendungen für Deponierückstellungen wurden in 2021 keine mehr gebucht. Für den Rückbau der Kompostanlage Gräveneck wurden 21 T€ eingestellt.

Erläuterungen zu den Abschreibungen:

Die Abschreibungen wurden 2021 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter berechnet.

Es wurden in 2021 keine leistungsabhängigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen belaufen sich auf 1,446 Mio. € (Vorjahr: 1,210 Mio. €).

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung für die Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet. Durch die Mitgliedschaft erfüllt der Betrieb die tarif- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Der Umlagesatz beträgt 7,00 %; davon sind 0,90 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen, zzgl. 2,30 % Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug in 2021 1.631.129,66 €.

Der AWB hat mit der Gemeinde Beselich einen Pachtvertrag über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich geschlossen. Der Vertrag endet mit Rückgabe des Geländes an die Gemeinde nach Ablauf des Nachsorgezeitraums bzw. dem Ende der Ablagerung. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung kann nicht ermittelt werden, da die Pacht- und Ausgleichszahlung preisindiziert sind und das Ende der Vertragslaufzeit von behördlicher Genehmigung abhängig ist. Die einwohnerbezogenen Ausgleichszahlungen wurden in einem Schiedsspruch, auf den sich der Landkreis und die Standortgemeinde am 7. September 2016 geeinigt haben, neu festgelegt. Der Schiedsspruch hat eine schrittweise Absenkung dieser Ausgleichszahlung bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehen. Bei gleichbleibender Ablagemenge und ohne Berücksichtigung einer Preisanpassung ergibt sich bis zum 31.12.2021 für das Jahr 2021 eine finanzielle Verpflichtung von rund 763 T€.

Weitergehende Verhandlungsergebnisse liegen nicht vor. Somit sind auch in den Folgejahren die gleichen finanziellen Verpflichtungen zu erwarten.

Die Durchführung der Entsorgung von Restabfällen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg wurde mit Wirkung vom 26. Mai 2004 mit der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod vertraglich vereinbart.

Zum 01.01.2019 wurde die MBS-Anlage Westerwald kommunalisiert. Seit diesem Zeitpunkt sind der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis Gesellschafter der MBS Anlage. Entsprechend dem aktuellen Wirtschaftsplan der MBS-Anlage beträgt das Verarbeitungsentgelt 116,98 € je Tonne. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Restabfallmenge von 45.000 Tonnen ergibt sich derzeit eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 5.264 T€. In den kommenden Jahren ist mit einer Preissteigerung von jährlich etwa 2 % zu rechnen.

Der Vertrag mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH über die Sammlung von Rest- und Bioabfall wurde bis zum 31. März 2023 verlängert. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich unter Berücksichtigung einer Preisanpassung von 4,11 % ab 01.01.2022 für die Sammlung von Rest- und Bioabfall eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 3.561 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 4.451 T€.

Nach Inanspruchnahme der vertraglichen Verlängerungsoption um ein Jahr hatte der Vertrag über die Sammlung von Altpapier eine Laufzeit bis zum 31. März 2021. Mit Wirkung zum 1. April 2021 wurde mit der Bördner Städtereinigung GmbH ein neuer Vertrag über die Einsammlung von Altpapier und Elektrokleingeräten geschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.03.2024. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen für 2021 eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von 942 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 2.120 T€.

Die Sperrmüll- und Gehölzschnittsammlung wird nach erfolgter Ausschreibung seit 01.04.2020 durch das Unternehmen Vobl Abfallentsorgung Reiner Vobl e. K. durchgeführt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2025 und kann seitens des AWB bis maximal zum 31. März 2027 verlängert werden. Auf Basis der in 2021 gesammelten Mengen ergibt sich bei der Berücksichtigung der für 2022 erfolgten Preisanpassung in Höhe von 4,11 % eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 631 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.03.2025 beträgt die finanzielle Verpflichtung 2.051 T€.

Die Annahme und Umladung von Sperrmüll wurden zum 01.06.2020 vertraglich neu geregelt. Die Bördner Städtereinigung GmbH erhält hierfür ein Entgelt von brutto 12,38 € je Tonne. Auf Basis der Anliefermenge 2021 ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von etwa 80 T€ pro Jahr und bei einer Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 30.09.2023 von 140 T€.

Für die Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrmüll besteht mit Wirkung vom 01.06.2020 ein Vertrag zwischen der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG und der Recybell-Umweltschutzanlagen GmbH & Co. KG. Die Entsorgungskosten für Sperrmüll betragen brutto 152,20, € je Tonne. Bei jährlich ca. 6.500 Tonnen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von 1.030 T€ und bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2022 von 1.030 T€.

Der zum 1. Januar 2019 mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung zur Verwertung von Altpapier geschlossene Vertrag gilt bis 31.12.2022. Es ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von jährlich ca. 8 T€.

Mit der HIM-GmbH, Wiesbaden, wurde am 15. Januar 2008 / 20. Dezember 2007 die Zwischenlagerung, der Transport und die Entsorgung von Sonderabfall- Kleinmengen vertraglich bis zum 31. Dezember 2013 vereinbart und mit Ergänzungsvereinbarung vom 24. November 2015 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Vertrag von jährlich ca. 137 T€.

Die Firma B-F Sonderabfall GmbH & Co. KG wurde im Oktober 2019 für drei Jahre mit der Sammlung und Entsorgung / Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle) aus Haushaltungen und Kleingewerbe beauftragt. Der Vertrag endet am 31.12.2022. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Vertrag von jährlich ca. 127 T€.

Das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach ist zum 01.10.2020 in das Eigentum des Landkreises Limburg-Weilburg übergegangen. Gleichzeitig wurde ein neuer Vertrag über Pacht und Betrieb des Kompostwerkes mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Aus diesem Vertrag ergeben sich auf Basis der ausgeschriebenen Mengen ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen finanzielle Verpflichtungen von jährlich brutto ca. 1.619 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 6.071 T€.

Nach Ausschreibung wurde der Betrieb der Kompostierungsanlage Weinbach-Gräveneck erneut an die Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 351 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 702 T€.

Der Vertrag über die Sammlung von Haushaltsgroßgeräten („weiße Ware“) mit dem Verein für Integration und Suchthilfe e.V. und dessen Arbeitsprojekt Job & Work, Villmar, wurde bis zum 30. Juni 2023 geschlossen. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 230 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von 344 T€.

Der Vertrag über die Auftragsannahme und Beratung für die Abholung von elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräten mit der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungs GmbH, Limburg, wurde bis zum 30. Juni 2023 geschlossen. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich 67 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von 101 T€.

5. Sonstige Pflichtangaben

Personalstand

Die durchschnittliche Zahl der bis zum 31.12.2021 für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter betrug 37 (i. Vj. 35).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des gemäß § 318 Abs. 1 HGB bestellten Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr:

9.860,00 € für Abschlussprüfungsleistungen

0,00 € für Steuerberatungsleistungen

0,00 € für sonstige Leistungen

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen angegeben:

Art d. Geschäftes Art d. Beziehung	Käufe/Verkäufe Übertragungen <u>TEUR</u>	Bezogene Dienstleistungen <u>TEUR</u>	Bankguthaben u. Verrechnungsk. <u>TEUR</u>	Sons- tige <u>TEUR</u>
Träger	0	552	18.481	262
Verbundene Unternehmen	0	96	0	0

6. Organe des Eigenbetriebs

Betriebsleiter

Betriebsleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg war im Geschäftsjahr 2021:

Herr Bernd Caliarì

Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission war in 2021 wie folgt:

Vorsitzender:

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

Kreisbeigeordnete:

Herr Ruprecht Keller

Frau Doris Reifenberg

Kreistagsabgeordnete:

Herr Burkhard Hölz
Herr Georg Horz (ab 10.09.2021)
Herr Valentin Bleul (bis 10.09.2021)
Herr Oliver Jung (ab 10.09.2021)
Herr Reinhold Ketter (bis 10.09.2021)
Herr Peter Rompf
Herr Peter Trottmann
Frau Kerstin Weyrich

Sachkundige Bürger:

Herr Michael Franz
Herr Horst Kaiser
Herr Oliver Jung (bis 10.09.2021)
Herr Reinhold Ketter (ab 10.09.2021)

Mitglieder des Personalrates:

Herr Peter Blotz (ab 11.09.2021)
Herr Sebastian Jeuck (bis 10.09.2021)
Frau Carmen Steger

Die Sitzungsgelder der Betriebskommission betragen im Geschäftsjahr 759,65 €.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

1	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchun- gen	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuch- werte am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
I. <u>Immaterielle Vermögens- gegenstände</u>	448.360,83	4.366,11	0,00	21.139,71	473.866,65	314.107,83	49.211,32	0,00	363.319,15	110.547,50	134.253,00	10,39%	23,33%
II. <u>Sachanlagen</u>													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	14.461.277,40	110.146,72	0,00	0,00	14.571.424,12	8.309.665,91	266.559,22	0,00	8.576.225,13	5.995.198,99	6.151.611,49	1,83%	41,14%
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44	0,00	0,00	0,00	268.453,44	0,00	0,00	0,00	0,00	268.453,44	268.453,44	0,00%	100,00%
3. Bauten auf fremden Grundstücken	45.175.193,97	21.377,10	0,00	0,00	45.196.571,07	42.592.229,50	190.343,10	0,00	42.782.572,60	2.413.998,47	2.582.964,47	0,42%	5,34%
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.328.370,99	0,00	0,00	0,00	9.328.370,99	2.985.949,49	707.120,00	0,00	3.693.069,49	5.635.301,50	6.342.421,50	7,58%	60,41%
5. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.429.947,42	567.329,96	121.700,43	0,00	3.875.576,95	1.746.593,94	233.199,05	121.699,43	1.858.093,56	2.017.483,39	1.683.353,48	6,02%	52,06%
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.134,66	40.358,86	0,00	-21.139,71	52.353,81	0,00	0,00	0,00	0,00	52.353,81	33.134,66	0,00%	100,00%
Sachanlagen	72.696.377,88	739.212,64	121.700,43	-21.139,71	73.292.750,38	55.634.438,84	1.397.221,37	121.699,43	56.909.960,78	16.382.789,60	17.061.939,04	1,91%	22,35%
III. <u>Finanzanlagen</u>													
Beteiligungen	2.807.939,82	195.113,70	0,00	0,00	3.003.053,52	0,00	0,00	0,00	0,00	3.003.053,52	2.807.939,82	0,00%	100,00%
Wertpapiere des Anlagevermögens	44.000.000,00	0,00	4.000.000,00	0,00	40.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000.000,00	44.000.000,00	0,00%	100,00%
	46.807.939,82	195.113,70	4.000.000,00	0,00	43.003.053,52	0,00	0,00	0,00	0,00	43.003.053,52	46.807.939,82	0,00	100,00%
Summe Anlagevermögen	119.952.678,53	938.692,45	4.121.700,43	0,00	116.769.670,55	55.948.546,67	1.446.432,69	121.699,43	57.273.279,93	59.496.390,62	64.004.131,86	1,24%	50,95%

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Rückstellungsentwicklung - Sonstige Rückstellungen

Konto	Rückstellungen für:	31.12.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2021
970	- Deponienachsorge	71.696.992,71	22.776,26	0,00	0,00	71.674.216,45
971	- Abschluss- und Prüfungskosten	15.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	15.000,00
973	- Rückbaukosten Gräveneck	309.062,00	0,00	0,00	20.800,00	329.862,00
975	- Sonstige	148.400,00	7.782,90	2.217,10	26.900,00	165.300,00
977	- Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
978	- Rückbau Photovoltaik	84.250,00	0,00	0,00	29.950,00	114.200,00
		<u>72.255.704,71</u>	<u>45.559,16</u>	<u>2.217,10</u>	<u>92.650,00</u>	<u>72.300.578,45</u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2021

Davon mit einer Restlaufzeit

	Gesamt Euro (Vorjahr)	bis zu 1 Jahr Euro (Vorjahr)	2 bis 5 Jahre Euro (Vorjahr)	mehr als 5 Jahre Euro (Vorjahr)	Gesicherte Beträge Euro (Vorjahr)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.504.722,98 (2.854.817,42)	362.955,31 (352.752,89)	1.614.044,98 (1.542.728,57)	527.722,69 (959.335,96)	1.653.321,04 (1.896.087,93)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.497.792,21 (825.398,75)	1.497.792,21 (825.398,75)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	262.311,33 (274.603,61)	262.311,33 (274.603,61)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	467.121,34 (416.498,18)	467.121,34 (416.498,18)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Insgesamt	4.731.947,86 (<u>4.371.317,96</u>)	2.590.180,19 (<u>1.869.253,43</u>)	1.614.044,98 (<u>1.542.728,57</u>)	527.722,69 (<u>959.335,96</u>)	1.653.321,04 (<u>1.896.087,93</u>)

Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Form von Schuldscheinen des Landkreises.

7. Verwendung des Jahresergebnisses

Die Betriebsleitung schlägt vor, vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses den Jahresgewinn 2021 aus dem hoheitlichen Bereich nach Abzug des Verlustvortrages der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Vorstehender Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, der mit einer **Bilanzsumme von Euro 79.482.729,76** und einem **Jahresgewinn von Euro 1.538.609,55** abschließt, wird vom Betriebsleiter wie folgt unterzeichnet:

Beselich, den 25. Mai 2022



Bernd Caliarì
(Betriebsleiter)

Lagebericht

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

Limburg-Weilburg

zum

Wirtschaftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einrichtungen
3. Abfallsammlung
4. Benutzungsgebühren
5. Abfallmengen
6. Personal
7. Stand der Bauvorhaben
8. Vermögenslage
9. Ertragslage
10. Ausblick und Risikoabschätzung

1. Allgemeines

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.95 wurden die dem Landkreis obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den mit Wirkung zum 01.01.1996 geschaffenen Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen.

Der AWB wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises geführt.

2. Einrichtungen

Der AWB betreibt zur Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen die Kreisabfalldeponie Beselich. Seit dem Inkrafttreten der Ablagerungsverordnung zum 1. Juni 2005 dürfen keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Behandlung der Restabfälle im mechanisch-biologischen Verfahren in der MBS-Anlage Westerswald GmbH & Co. KG, Rennerod.

Mit dem Verbot der Ablagerung für nicht behandelte Abfälle musste auch eine Möglichkeit zur Annahme und Umladung solcher Abfälle geschaffen werden, die von Bürgern, Gewerbetreibenden und Kommunen des Landkreises angeliefert werden. Hierzu wurde der bestehende Wertstoffhof erweitert und mehrere Anlieferungsboxen errichtet. In diese Boxen werden die Abfälle der einzelnen Kunden getrennt nach ihrer Art abgeladen. Anschließend wird der Abfall in größere Transporteinheiten verladen und zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gefahren. Auf dem Wertstoffhof können haushaltsübliche Mengen an Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Erde, Asbestabfälle, Bitumenabfälle, Mineralfaserabfälle, HBCD-haltige Dämmmaterialien, Altholz, Metall, Papier und Pappe, Altreifen, Korke, Batterien, Kunststoffe, Flachglas, Autobatterien, CDs, DVDs, Druckerpatronen, PU-Schaumdosen, Schuhe, Textilien sowie Verpackungen aus Glas (Flaschen, Gläser) und Leichtverpackungen in gelben Wertstoffsäcken angeliefert werden.

Auf dem erweiterten Gelände des Wertstoffhofes befindet sich auch die Annahme- und Übergabestelle für Elektroaltgeräte, die seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgehalten werden muss. Hier können Elektroaltgeräte, Leuchtstoffröhren, Nachtspeicheröfen, Solarmodule und Energiesparlampen auch direkt von den Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden.

Die Reinigung des Deponiesickerwassers wird seit dem Jahr 2008 vollständig in Eigenregie des AWB durchgeführt. Im Herbst 2007 wurde die Sickerwasserreinigungsanlage ertüchtigt, in dem das Sickerwasser zusätzlich mittels Aktivkohle gereinigt wird.

Mit der Inbetriebnahme der neu angeschafften Gasverwertungsanlage wird jetzt neben der Entgasung der Deponie auch die Gasverwertung in Eigenregie des AWB durchgeführt. Seit dem Jahr 2018 wird ein Teil des erzeugten Stroms in den Einrichtungen des AWB selbst verbraucht.

Das Kompostwerk in Beselich wurde grundlegend ertüchtigt und ist zum 01. Oktober 2020 in das Eigentum des Landkreises übergegangen. Für die Verarbeitung von Bioabfällen betreibt die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes die kreiseigenen Kompostwerke in Weinbach-Gräveneck und in Beselich-Obertiefenbach.

3. Abfallsammlung

Seit dem Jahr 2016 werden die Sammlungen von Hausmüll, Geschäftsmüll, Bioabfall, Altpapier und Elektrokleingeräten vom Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH durchgeführt.

Seit dem Jahr 2017 wird das gesammelte Altpapier von der Bördner Städtereinigung GmbH einer Verwertung zugeführt.

Die Sonderabfall-Kleinmengen werden durch die Bördner Städtereinigung GmbH eingesammelt.

Die Einsammlung von Elektrogroßgeräten führt das Projekt Job & Work des Vereins für Integration und Suchhilfe e.V. (VIS) durch. Für die Verwertung der Elektrogeräte ist seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zum 23.03.2006 die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (ear) zuständig. Zum 14.06.2020 wurde die Verwertung der Haushaltsgroßgeräte sowie der Haushaltskleingeräte im Zuge der Eigenvermarktung von der Abholung durch ear für weitere zwei Jahre ausgenommen. Diese Geräte werden im Rahmen der Eigenverwertung von der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungs-gesellschaft zerlegt und anschließend einer Verwertung zugeführt.

4. Benutzungsgebühren

Im Geschäftsjahr 2021 wurden die Gebühren für die im Holsystem (Haushalte, Kleingewerbe etc.) eingesammelten und im Bringsystem (Selbstanlieferer) angelieferten Abfälle nach der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 04. Dezember 2020 erhoben.

Seit dem 01.07.2006 erfolgt die Erhebung der Gebühren gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 ausschließlich durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Gesamtgebühreneinnahme betrug 18.094 T€. Hiervon entfielen 17.405 T€ auf die Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll (inkl. Verkauf von Abfallsäcken und Überkopflader), 510 T€ auf direkt auf dem Wertstoffhof bzw. der Deponie angediente Abfälle und 179 T€ auf direkt den beiden Kompostwerken angediente Abfälle. Die Gebühreneinnahme lag damit um 908 T€ unter der Einnahme des Jahres 2020.

5. Abfallmengen

Im Jahr 2021 wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb insgesamt 99.693 Mg Abfall überlassen. Dies sind 3.264 Mg mehr als im Jahr 2020.

Von dieser Menge wurden 51.171 Mg getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Menge ist gegenüber dem Vorjahr um 3.533 Mg gestiegen. Im Jahr 2021 wurden 26.739 Mg Bioabfall (plus 3.499 Mg), 12.727 Mg Altpapier (minus 124 Mg), 3.761 Mg Altglas (minus 137 Mg), 4.429 Mg Verkaufsverpackungen (plus 80 Mg) und 1.602 Mg Haushaltsgeräte (plus 67 Mg) gesammelt und verwertet. Weiterhin wurden 1.912 Mg sonstiger Wertstoffe (Altreifen, Schrott, Batterien, Altholz, Kunststoff u. a.) (plus 147 Mg) erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Des Weiteren wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb 46.774 Mg an gemischten Abfällen überlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Zunahme von 37 Mg. Von dieser Menge entfielen 40.299 Mg auf Hausmüll und gewerbliche Restabfälle und 6.475 Mg auf Sperrmüll.

Vom Hausmüll und den gewerblichen Restabfällen wurden 39.169 Mg in der mechanisch-biologischen Stabilatanlage der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG behandelt. Aus dieser Menge konnten 18.902 Mg Ersatzbrennstoff und 1.627 Mg Altmetalle gewonnen werden. 2.461 Mg verblieben als mineralischer Rest und wurden beseitigt. Die Differenz zur Ausgangsmenge entfällt auf das während der Behandlung verdunstete Wasser.

Der eingesammelte Sperrmüll wurde in zehn Materialfraktionen sortiert. Von den Sortierfraktionen wurden 157 Mg Abfall einer stofflichen und 6.318 Mg einer energetischen Verwertung zugeführt.

Über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung wurden 106 Mg Schadstoffe erfasst. Von dieser Menge wurden 41 Mg (Batterien, Öle, Fette und Fotochemikalien) einer Verwertung zugeführt.

Von der im Jahr 2021 überlassenen Menge von 99.693 Mg Abfall konnten 97.029 Mg verwertet werden. 2.664 Mg wurden beseitigt, davon 54 Mg auf der Kreisabfalldeponie Beselich.

6. Personal

Der Stellenplan 2020/21 des Abfallwirtschaftsbetriebes enthält 37 Stellen. Von diesen Stellen entfallen 5 Stellen auf die allgemeine Verwaltung (einschl. Betriebsleiter), 10 Stellen auf die Gebührenveranlagung, 4 Stellen auf Abfalltechnik, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie 18 Stellen auf den Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen war zum Stichtag 1. Oktober 2021 eine Stelle unbesetzt.

Die Vergütung des Personals erfolgt nach dem TVÖD. Im Jahr 2021 betrug der Personalaufwand 2.048 T€, davon entfallen 1.596 T€ auf Gehälter und 452 T€ auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr 6 T€ verausgabt.

7. Stand der Bauvorhaben

Als nächste Deponiebau Maßnahmen sind die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts A und der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 vorgesehen, damit dieser, als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt, seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit erhält. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Teilbereich ist als Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie ein Bestandteil der Nachsorge.

Nach Herstellung der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 ist dann die Oberflächenabdeckung der Deponieabschnitte B 1 bis B 2 als weitere Baumaßnahme vorgesehen. Diese Abdeckung soll ebenfalls nach bundeseinheitlichem Qualitätsstandard ausgeführt werden, die eine spätere Anerkennung als mineralischer Teil der endgültigen Oberflächenabdichtung gewährleistet. Bei dieser Baumaßnahme fällt bei der Profilierung einzelner Böschungsbereiche ein abfallhaltiger Materialüberschuss an. Damit dieser innerhalb der Kreisabfalldeponie sicher umgelagert werden kann, ist zuvor der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 notwendig.

8. Vermögenslage

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebes beläuft sich auf 971.454,58 Euro. Die Gebührenaussgleichsrücklage aus den Vorjahren weist ein Defizit von 152.801,65 Euro aus. Der Gewinnvortrag für die Energiegewinnung beläuft sich auf 46.642,78 Euro. Insofern ergibt sich per 31.12.2021 unter Berücksichtigung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2021 von 1.538.609,55 Euro ein Kapitalbetrag in Höhe von 2.403.905,26 Euro. Die in der Bilanz zum 31.12.2021 passivierten zweckgebundenen Sonderposten mit Rücklageanteil aus erhaltenen Zuschüssen betragen 46.298,19 Euro.

Der Bestand an Wertpapieren des Umlaufvermögens und sonstigen liquiden Mitteln beträgt 18.492.721,93 Euro (Vorjahr: 12.447.049,23 Euro). Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens hat sich von 44.000.000 Euro auf 40.000.000,00 Euro vermindert.

Die Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH und an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG hat sich um 195.113,70 € auf 3.003.053,52 € erhöht. Die Erhöhung ergibt sich aus der Entsorgungsgeldrückerstattung (Überschuss aus zu viel gezahlten Verarbeitungsentgelten).

Daneben haben sich die Verbindlichkeiten an Kreditinstitute im Vergleich zum Vorjahr um 350.094,44 Euro auf 2.504.722,98 Euro vermindert.

Die Summe der Rückstellungen beläuft sich auf 72.300.578,45 Euro. Hiervon entfallen auf die Rückstellung für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie 71.674.216,45 Euro. Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Urlaub, Überstunden, Archivierungskosten und Steuern wurden Rückstellungen in

Höhe von insgesamt 182.300 Euro gebildet. Für den Rückbau des Kompostwerks Gräveneck nach Aufgabe einer dauerhaften Nutzung wurde eine Rückstellung in Höhe von 329.862 €, für den Rückbau der Photovoltaikanlagen wurde eine Rückstellung in Höhe von 114.200 € gebildet.

Gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht zum 31.12.2021 eine Verbindlichkeit aus den Verrechnungen der Debitoren und Kreditoren in Höhe von 262.311,33 T€.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen bestehen in Höhe von 1.498 T€.

9. Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 795 T€ auf 21.624 T€ gestiegen.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2021 auf 22.306 T€ und lagen damit 137 T€ über dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 2.280 T€ ca. 68 T€ über dem Planansatz. Diese Überschreitung ist im Wesentlichen auf die Betreiberentgelte für die Kompostwerke zurückzuführen. Diesen Kosten stehen jedoch geringere Kosten für die Sickerwasserreinigung gegenüber.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 705 T€ höhere Aufwendungen gegenüber dem Planansatz verbucht. Diese Überschreitungen resultieren im Wesentlichen aus höheren Kosten für Pachtzahlungen sowie Versicherungs- und Wartungskosten.

Gegenüber dem Planansatz wurden bei den Personalkosten 160 T€ geringere Aufwendungen sowie bei den Abschreibungen 180 T€ geringere Aufwendungen realisiert.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen liegt mit 20.767 T€ ca. 472 T€ über dem Planansatz von 20.295 T€.

Die Abschreibungen wurden 2021 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter berechnet.
Es wurden in 2021 keine leistungsabhängigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Der Jahresgewinn beläuft sich auf 1.539 T€. Er liegt damit um 335 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes mit einem Gewinn von 1.874 T€.

10. Ausblick und Risikoabschätzung

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2022 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2021. Diese Gebühren wurden analog zu den durch das Büro Schüllermann und Partner für das Jahr 2007 kalkulierten Gebührensätzen errechnet. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Beschluss des VGH vom 8. September 2005 berücksichtigt. Für das Jahr 2022 ergaben sich im Vergleich zum Jahr 2021 im Bereich der Haushalte um 3,24 € höhere personenbezogene Gebühren.

Im Rahmen des vom Landkreis für die Jahre 2022 und 2023 aufgestellten Doppelhaushalts hat auch der AWB eine Planung für diese zwei Jahre erstellt. Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind 22.258.087,00 € Gesamterträge geplant. Denen stehen Aufwendungen von 22.938.277,00 € gegenüber. Somit ist ein Verlust in Höhe von 680.140,00 € geplant.

Für das Jahr 2022 sind Investitionen in Höhe von 1.528 T€ vorgesehen. Im Jahr 2021 wurden einige der geplanten Investitionen nicht umgesetzt und in das Folgejahr verschoben. Diese Investitionen betreffen im Wesentlichen den Bereich der Betriebsausstattung.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand. Es ist keine Kreditaufnahme erforderlich.

In welchem Umfang eine Gebührenanpassung für das Jahr 2023 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Allerdings zeichnet sich aufgrund der in den letzten Monaten deutlich gestiegenen Inflation bereits jetzt ab, dass sich die Kosten für von Dritten bezogene Leistungen aufgrund der in den meisten Verträgen vorhandenen Preisgleitklauseln zumindest um 4-5 % erhöhen werden. Darüber hinaus liegen auch Preisanpassungsbegehren auf Grundlage des § 313 BGB vor. Daher ist auch für 2023 mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen. Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 8. Dezember 2006 ist das Ergebnis dieser Überprüfung dem Kreistag jeweils bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen.

Deponienachsorge

Entsprechend einer ingenieurtechnischen Berechnung aus dem Jahr 2010 durch die Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, 59320 Ennigerloh ist zum Stichtag 31.12.2020 für einen anschließenden hundertjährigen Stilllegungs- und Nachsorgezeitraum im Hinblick auf Gebührenrecht ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 69.954 T€ erforderlich. Bereits vor dem 31.12.2020 sind in den schon verfüllten Deponieabschnitten A und B Teile der Oberfläche abzudichten oder abzudecken und Einrichtungen des Entgasungs-

systems zu errichten. Für diese Maßnahmen sind für den Zeitraum vor dem 31.12.2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 8.008 T€ veranschlagt worden, die ebenfalls aus der Nachsorgerückstellung gedeckt werden müssen. Somit war ein Gesamtbetrag in Höhe von 77.962 T€ für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31.12.2020 zu erwirtschaften. In dieser Berechnung wird eine jährliche Preissteigerung in Höhe von 1,6% sowie eine Kapitalverzinsung in Höhe von 3,6% berücksichtigt.

Für Baumaßnahmen am Schrägschacht, der Oberflächenabdeckung und Errichtung des Gasfassungssystems wurde bis zum 31. Dezember 2021 ein Betrag in Höhe von 6.288 T€ der Nachsorgerückstellung entnommen.

Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für Deponienachsorge auf einen Betrag von 71.674 T€.

Im Jahr 2022 ist eine grundlegende Neuermittlung der für die Deponienachsorge notwendigen Mittel unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie des derzeitigen Stands der Baumaßnahmen vorgesehen.

Die bereits für die Rückstellung der Nachsorge- und Rekultivierungsverpflichtung für die Kreisabfalldeponie erwirtschafteten Finanzmittel in Höhe von 71,7 Mio. € sind zu etwa 56 Prozent als gesicherte festverzinsliche Anlagen gemäß der Anlagenrichtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg angelegt. Ca. 25 Prozent sind als kurzfristige liquide Mittel auf Girokonten angelegt. Die übrigen 19 Prozent wurden zur Finanzierung von langfristigen Investitionen verwendet.

Aufgrund der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken wurden Bund, Länder und Kommunen mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 als professionelle Investoren eingestuft und Einlagen dieser Anleger ab diesem Datum nicht mehr vollumfänglich geschützt. Die vor dem 1. Oktober 2017 getätigten Einlagen genießen Bestandsschutz.

Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur bei Kreditinstituten getätigt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Dies sind Geldinstitute, die dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands angehören. Erfahrungsgemäß liegen die Zinssätze der diesen Sicherungseinrichtungen angeschlossenen Institute deutlich unter denen der privaten Banken. Somit ist mittelfristig ein Rückgang der Zinserträge aus den angelegten Finanzanlagen zu erwarten. Darüber hinaus werden Kredite an verbundene Gesellschaften, d. h. an die MBS-Anlage Westermwald & Co. KG und die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung in Limburg-Weilburg vergeben.

Entwicklung der Rahmenbedingungen bei der Restabfallbehandlung

Die Restabfälle aus der Hausmüllsammlung werden in der MBS Anlage Westerwald, Rennerod mechanisch-biologisch, mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verwertung einerseits und der Minimierung der zu deponierenden Mengen andererseits, behandelt. Dabei erfolgt zunächst eine Trocknung der Abfälle in Folge der eintretenden Selbsterhitzung des Abfalls. Anschließend werden die energiereichen Bestandteile des Abfalls separiert und zu einem hochwertigen Ersatzbrennstoff aufbereitet. Dieser Brennstoff wird in Kraftwerken, Zementwerken oder anderen industriellen Feuerungsanlagen an Stelle von fossilen Energieträgern eingesetzt. Metallabfälle werden in diesem Verfahren getrennt nach Eisen- und Nicht-Eisenmetallen aussortiert und in die Altmetallverwertung abgegeben. Inerte und nicht verwertbare Bestandteile des Restabfalls werden deponiert.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 haben der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis jeweils zu 50% alle Geschäftsanteile der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH übernommen. Die Abfallbehandlungsanlage wurde somit vollständig kommunalisiert. Der Preis für die Behandlung ergibt sich daher auf Basis der Kostenerstattung. Für das Jahr 2021 betragen die Kosten 96,38 € /Mg. Für das Jahr 2022 betragen die Kosten 98,30 € / Mg und werden somit um ca. 2 % steigen. Aufgrund der weiter steigenden Preise für die zum Anlagenbetrieb benötigten Strom- und Gasmengen wird für 2023 eine Preissteigerung von ca. 2 % erwartet. Für die weiteren Jahre bis 2025 können sich allerdings deutliche Preissteigerungen für die Vermarktung des erzeugten Brennstoffs (Trockenstabilat) ergeben, da sich die Kosten für die thermische Verwertung aufgrund des geplanten Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) um einen zweistelligen Betrag von bis zu 60 € / Mg erhöhen können.

Die Sperrmüllbehandlung erfolgt nicht in der MBS-Anlage in Rennerod, da die Anlage für Abfälle mit einem höheren Feuchtgehalt optimiert ist. Die Behandlung der sperrigen Abfälle wird daher von MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG ausgeschrieben. Da sich die Zusammensetzung der sperrigen Abfälle in den beiden Landkreisen, bedingt durch die jeweiligen Satzungsregelungen, deutlich unterscheidet, werden die jeweiligen Mengen getrennt ausgeschrieben und abgerechnet. Eine erste Ausschreibung der MBS Anlage für die Sperrmüllmengen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg hat einen Behandlungspreis von 127,00 €/Mg (netto) erbracht. Bei ca. 6.500 Mg ergeben sich für die Sperrmüllentsorgung somit Kosten von ca. 825.500 € (netto) pro Jahr.

Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen

Aufgrund des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes war eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zu schließen. Diese wurde mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme, der Fa. Reclay im Jahr 2020 verhandelt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 05. April 2021 dem Abschluss zugestimmt hat, ist diese rückwirkend zum 01. Januar 2021 wirksam geworden. Der wichtigste Eckpunkt ist dabei die Verpflichtung der Dualen Systeme sich an den Sammelkosten für das System Blaue Papiertonne zu beteiligen. Bei einer erwarteten Sammelmenge von insgesamt 13.000 Mg / Jahr sind hier Einnahmen von ca. 555 T€ zu erwarten.

Umgekehrt sind die Dualen Systeme an dem Papiererlös zu beteiligen, da der Landkreis, mit Ausnahme der Mengen für einzelne Duale Systeme die eine körperliche Herausgabe ihrer Altpapiermenge verlangen, das gesamte Altpapier vermarktet. Dafür wird ein Betrag in Höhe von ca. 338 T€ erwartet.

Weitere wichtige Eckpunkte der Vereinbarung sind die Beibehaltung des gelben Sacks als Sammelsystem für die sogenannten Leichtverpackungen sowie die Beibehaltung der Kostenbeteiligung der Dualen Systeme für die Abfallberatung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Gestellung und Pflege der Altglassammelcontainer.

Bioabfallbehandlung

Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle werden seit Mitte der Neunziger Jahre getrennt erfasst und in zwei Kompostwerken zu qualitätsgesichertem Kompost verarbeitet. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sind erfüllt.

Das Kompostwerk Niederstein wurde in den Jahren 2018-2019 nach einer Betriebszeit von mehr als 20 Jahren grundlegend ertüchtigt und entspricht damit dem Stand der Technik. Damit wurde die Grundlage für einen Weiterbetrieb für zumindest weitere 15 Jahre geschaffen. Für die Ertüchtigung, die entsprechend aller Auflagen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden, sind Kosten in Höhe von 7,3 Mio. Euro entstanden. Mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 hat der Landkreis das Kompostwerk in seinen Besitz übernommen.

Kreisabfalldeponie

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen, so dass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da ab dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seitdem deutlich zurückgegangen. Eine Akquisition zusätzlicher deponiefähiger Abfälle auf Grundlage der für die Ablagerung in der Abfall- und Gebührensatzung ausgewiesenen Gebühr ist praktisch ausgeschlossen, da der Marktpreis dieser Abfälle deutlich unter der errechneten Entsorgungsgebühr in Höhe von 176 € je Tonne liegt.

Bis auf eine Restfläche von etwa 0,95 ha ist der Deponieabschnitt B3 mit einer kombinierten Basisabdichtung ausgebaut. Diese Restfläche soll ebenfalls mit einer kombinierten Basisabdichtung versehen werden. Damit erhält dieser als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Abschnitt ist eine Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie und damit ein Bestandteil der Nachsorge.

Die der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde hierzu vorgelegte Anzeige zum vorgesehenen Ausbau des letzten Teilabschnittes wurde von dieser nicht akzeptiert, obwohl in der Vergangenheit der Ausbau sämtlicher Teilabschnitte des 1995 genehmigten Deponieabschnitts B3 vor Baubeginn der Behörde in dieser Weise angezeigt wurde. Vielmehr hält die Behörde aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau dieses letzten Teilabschnitts eine erneute Genehmigung für erforderlich. Die Argumentation der Behörde wird derzeit geprüft.

und das weitere Vorgehen festgelegt. Aufgrund dieser Verzögerung ist eine Bauausführung auch im Jahr 2022 nicht mehr möglich.

Das anfallende Deponiesickerwasser wird in der im Jahr 2008 modernisierten zweistufigen Sickerwasserreinigungsanlage behandelt. Das anschließend an den Abwasserverband Christianshütte abgegebene behandelte Sickerwasser hält die vorgegebenen Grenzwerte sicher ein.

Das in den Deponiekörpern entstehende Deponiegas wird über ein Erfassungssystem gesammelt und in einem Gasmotor zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW) und des Deponiegaserfassungssystems erfolgt seit Dezember 2016 in Eigenregie durch den AWB. Die Wartung des BHKW wird durch die Fa. Bücken & Essing aus Lingen (Ems) durchgeführt und muss im Jahr 2022 neu ausgeschrieben werden.

Die vorhandene Hochtemperaturfackel kann bei Ausfall des Gasmotors weiterhin genutzt werden. Mit der Neuanschaffung der Gasverwertungsanlage und der Übernahme des Betriebs durch den AWB soll auch bei der abzusehenden rückläufigen Deponiegasentwicklung ein wirtschaftlicher Einsatz bei ordnungsgemäßer Entgasung der Deponie ermöglicht werden.

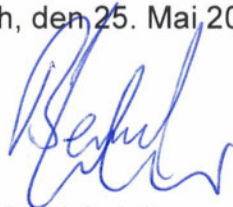
Standortgemeinde Beselich

In dem Schiedsverfahren zwischen dem Landkreis und der Standortgemeinde haben sich beide Parteien am 7. September 2016 auf einen Schiedsspruch geeinigt.

Dieser sieht die schrittweise Absenkung der in § 3 Absatz 1 lit.b des Vertrages über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich festgesetzten Ausgleichszahlung an die Gemeinde bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vor. Gleichzeitig verpflichtete sich der Landkreis, bis zum Ende des Jahres 2020 Abfälle auf der Kreisabfalldeponie abzulagern.

Sofern der Landkreis die Abfallablagerung über das Jahr 2020 hinaus fortsetzen möchte, haben die Parteien ihre Bereitschaft erklärt, Verhandlungen über eine Neuregelung der Ausgleichszahlung für den Zeitraum nach dem Jahr 2020 zu führen. Sollte bei diesen Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung erreicht werden und der Landkreis die Ablagerung fortsetzen, so ist die Ausgleichszahlung auf der oben genannten Basis von 50% weiterhin zu entrichten. Dies entspricht einer Jahressumme von etwa 515.000 €. Der Pachtzins beträgt pro Jahr etwa 247.000 €.

Beselich, den 25. Mai 2022



Caliari, Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

=====

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
– Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg –

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt E.I.1. „Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsberichts beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen. Der Rückstellungsbedarf zum Bilanzstichtag wurde in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster mit T€ 188.148 ermittelt. Zum 31. Dezember 2021 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 71.674 gebildet. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag um T€ 116.474 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zu-

sammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bad Camberg, 15. Juni 2022

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

Unternehmen / Rechtsform:	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg
Sitz:	Beselich
Betriebssatzung:	beschlossen vom Kreistag am 15. Juni 2001
Unternehmensgegenstand:	<p>Zweck des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung der geordneten Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen und häuslichen Abfällendie Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von Deponien, Abfallbehandlungsanlagen, Bauschuttverwertungsanlagen und Kompostierungsanlagendie planerische und technische Konzeption der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Verfahren der Abfalltechnik)die Abfallberatungdie Erbringung der für die vorgenannten Aufgabenbereiche erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen <p>Zur Bewältigung der betrieblichen Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Subunternehmer bedienen.</p>
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 971.454,58

Betriebsleitung: Herr Bernd Caliarì, Betriebsleiter

Organe: Betriebsleitung

Betriebskommission

Kreistag

Kreisausschuss

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Abfallwirtschaft stellt eine hoheitliche Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 5 KStG dar. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg ist insoweit weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig.

Betriebe gewerblicher Art bestehen wie folgt:

- Duales System Deutschland
- Annahme, Transport und Verladung sonstiger Abfälle
- Photovoltaikanlagen und Gasmotor

Bei den Betrieben gewerblicher Art besteht Ertrag- und Umsatzsteuerpflicht.

Betriebsfinanzamt

Finanzamt Gießen

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2021

(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es existiert kein Geschäftsverteilungsplan. Überwachungsorgan ist gemäß § 7 EigBGes Hessen die Betriebskommission. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).

Die Einbindung der Betriebskommission in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist durch das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung geregelt und sachgerecht.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Vergütung der Betriebsleitung verzichtet. Die Vergütung hat keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang (Anlage 3) angegeben.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm ist vorhanden, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach diesem Organisationsplan verfahren oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Oktober 2012 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Im November 2015 hat die Betriebsleitung für das Berichtsunternehmen das umfangreiche Regelwerk der Kreisverwaltung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt. Entsprechende Dokumentationen haben wir eingesehen.

Bei Auftragsvergaben im investiven Bereich erfolgen in der Regel öffentliche Ausschreibungen. Diese erfolgen seit April 2016 in elektronischer Form und werden für die gesamte Kreisverwaltung zentral vom Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft durchgeführt. Dabei wird auch die Revision des Landkreises mit einbezogen. Alle weiteren Arbeitsschritte werden danach an ein Ingenieurbüro übergeben.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) ist die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg, das Eigenbetriebsgesetz sowie der jeweils gültige Wirtschaftsplan, der vom Kreistag beschlossen wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind. Die Betriebsleitung hat eine Vertragsübersicht mit Laufzeiten und Kündigungsfristen angefertigt und führt entsprechende Aktualisierungen durch.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebs angepasst. Der Eigenbetrieb erstellte für die Jahre 2020 und 2021 einen Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und Vermögensplan für zwei Jahre sowie einem Investitions- und Finanzplan für fünf Jahre.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Gemäß § 21 EigBGes erstellt die Betriebsleitung vierteljährlich Zwischenberichte und unterrichtet die Betriebskommission über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans. In den Zwischenberichten werden auch Planabweichungen aufgezeigt und erläutert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung gewährleistet?

Es werden laufend Liquiditätskontrollen durchgeführt, in denen die laufenden Konten regelmäßig abgestimmt werden. Weiterhin wird der Kapitalmarkt beobachtet, um Umfinanzierungen vorzunehmen. Langfristig gebundene Investitionen werden in der Regel fristenkongruent finanziert. Liquiditätsüberschüsse werden entsprechend angelegt, um das Finanzergebnis zu verbessern.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gebühren und Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Offene Forderungen werden zeitnah angemahnt und bei erfolgloser Mahnung an das Forderungsmanagement des Landkreises zur Vollstreckung übergeben.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine Organisationseinheit „Controlling“ besteht nicht. Wird das Controlling als „Unternehmenssteuerung“ definiert, so wird es von der Betriebsleitung weitgehend abgedeckt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, der Eigenbetrieb hält keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem in dokumentierter und nachprüfbarer Form ist derzeit noch nicht vollständig eingerichtet und besteht zurzeit im Wesentlichen in der Deponieüberwachung und Qualitätskontrolle sowie in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Die Deponieüberwachung erfolgt gemäß der Eigenkontrollverordnung für Deponien. Der Eigenkontrollbericht stellt die Ergebnisse der Deponieüberwachung aus eigenen Messungen und Fremdgutachten dar. Die Risikoindikatoren der Deponieüberwachung und die Ergebnisse der Qualitätskontrolle dienen als Frühwarnkontrolle. Der Eigenkontrollbericht ist der staatlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in Form des Eigenkontrollberichts sowie des jährlichen Abfallwirtschaftsberichts. Die Dokumentation der organisatorischen Regelungen und Maßnahmen steht noch aus.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Messergebnisse und Gutachten aus der Deponieüberwachung werden systematisch ausgewertet und bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der aktuellen Geschäftsprozesse. Eine systematische und dokumentierte Anpassung der sonstigen Risikobereiche erfolgt im Wesentlichen in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte

n.a., siehe Punkt 5 a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

n.a., siehe Punkt 5 a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Stabsabteilung „Interne Revision“ ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs nicht eingerichtet worden. Gemäß § 131 HGO hat jedoch die Revision des Landkreises auch die Aufgabe der dauernden Überwachung der Kassen des Eigenbetriebs.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises nahm im Berichtsjahr zwei „unvermutete Kassenprüfungen“ vor.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises hat sich nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises hat im Berichtsjahr keine bemerkenswerten Mängel bei den zwei unvermuteten Kassenprüfungen festgestellt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe Antwort zu Punkt 6 e)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ergeben sich aus der Betriebsatzung. Wir haben keine Kenntnisse erlangt, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine diesbezüglichen Hinweise ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Vgl. hierzu unsere Ausführungen im Hauptteil Kapitel B. Prüfung auf Unrichtigkeiten und Verstöße

Ansonsten sind im Rahmen unserer Prüfung keine offensichtlichen Verstöße gegen Gesetze, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz, die Betriebsatzung und Beschlüsse der Betriebskommission festgestellt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Investitions- und Finanzplans mit einem Zeithorizont von bis zu fünf Jahren angemessen geplant. Vor Realisierung werden entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Investition Prüfungen hinsichtlich der Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken intern vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Durch öffentliche Ausschreibungen ist bei größeren Investitionen die Erhebung zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen im Deponiebereich werden meist über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umgesetzt. Budgetabweichungen sind aufgrund der nicht exakt planbaren äußeren Einflüsse unabwendbar. Die Abweichungen werden analysiert und der Betriebskommission in den Zwischenberichten dargestellt. Nach den Vorgaben der Betriebsatzung muss die Betriebskommission Nachträgen bzw. zusätzlichen Investitionen zustimmen. Sofern erforderlich, wird einmal im Jahr ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erstellt, der von den zuständigen Gremien beschlossen werden muss.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen sind nicht erkennbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Auftragsvergabe sind keine Verstöße gegen die oben genannten Vergaberichtlinien erkennbar.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die vierteljährlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans gemäß § 21 EigBGes wurden der Betriebskommission vorgelegt. Des Weiteren wurde in jeder Sitzung der Betriebskommission über den zurückliegenden Zeitraum bis zur letzten Sitzung Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen im Einklang mit den Vorschriften der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für die Betriebskommission und des Eigenbetriebsgesetzes und vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Berichtsunternehmens. Strukturveränderungen waren nicht gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Soweit erkennbar, wurde die Betriebskommission über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Berichtsjahr haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Bisher wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Konzernunternehmen darstellt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Berichtsunternehmen verfügt zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 2.404. Die Eigenkapitalquote beträgt 3,0 %. Unter Berücksichtigung, dass nach unserer Auffassung die Nachsorgerückstellung zu niedrig bemessen und somit das Jahresergebnis zu hoch ausgewiesen ist, verfügt der Eigenbetrieb nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Da eine Verlustabdeckungsverpflichtung durch den Landkreis gemäß § 11 Abs. 6 EIG-BGes besteht, ergeben sich auch bei zukünftigen Verlusten keine akuten Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da nur ein Segment gegeben ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- und andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe für den Abfallbereich existiert.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es haben sich diesbezüglich keine Hinweise ergeben.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Punkt 15 a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresgewinn von T€ 1.539.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durchführung von jährlichen Gebührenkalkulationen mit entsprechenden Gebührenanpassungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.